

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42a des Gesetzes zur Umsetzung des Nationalen Natur- und Landschaftsplans (Landschaftsplanungsgesetz - LG NW) in der Fassung vom 21.07.2009 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2009 (GV. NW. S. 19) und den §§ 8 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsplanungsgesetzes (DVVLG) vom 21.08.2009 (GV. NW. S. 663), unter anderem durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2007 (GV. NW. S. 708).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 19 LG NW dargelegten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 13 LG NW insbesondere die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 29 LG NW und allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkung ergibt sich nach allgemeiner Maßgabe aus den §§ 24 bis 41 LG NW. Die unmittelbare Geltung des Landschaftsplanes ist durch die Rechtsverordnungen nach § 42 a LG NW im Land der Verfügung geregelt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den gesamten Außenbereich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Soweit im Außenbereich Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie die Flächen- oder Maßnahmen von Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Biotop, Natur und Landschaft festsetzen und diese im Zusammenhang mit dem besuchten Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan entsprechend der besonderen Festsetzungen nach auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang behauptet Örtlichkeit" angegeben werden, sind diese nicht unter dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Sinne des Landschaftsplanungsgesetzes zu verstehen.

Die Landschaftsplanung nach dem Flächen- und im Außenbereich (FNA) nach dem § 5 Abs. 2 Buchst. a) ist eine vorbereitende Erhaltung der Landschaft. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung nach dem Landschaftsplanungsgesetz sind die Festsetzungen nach dem Rechtsverbindlichkeit entsprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW sollen bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächenmanagementplans im Geltungsbereich des Landschaftsplanes entsprechende Zielvorgaben und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem in Kraft-Treten des entsprechenden Flächenmanagementplans oder einer Satzung nach § 24 Buchst. a) oder Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Zusammenhang mit diesem Flächenmanagement nicht widersprechen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 31.05.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Euskirchen" beschlossen.

Euskirchen, den 31.05.2004

gor. Roselke Landrat

gor. Kalkbahl Kreisverwaltungsamt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 31.05.2004 wurde am 24.02.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 31.05.2004

gor. Roselke Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 24.05.2005 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.05.2004

gor. Roselke Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 17.05.2005 bis 24.06.2005 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.05.2004

gor. Roselke Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmt am 03.06.2006 diesem Landschaftsplan zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 25 LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17c LG NW nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 02.07.2006 bis 02.08.2006 einschließlich öffentlich ausgeteilt.

Euskirchen, den 03.06.2006

gor. Roselke Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abklärung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind der Ziele des Landschaftsplanes für die Kreistag am 18.12.2006 bestätigt worden.

Euskirchen, den 03.06.2006

gor. Roselke Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 18.12.2006 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 03.06.2006

gor. Roselke Landrat

gor. Kalkbahl Kreisverwaltungsamt

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 25.04.2007 unter Anr. 51.2127 Euskirchen genehmigt worden.

Köln, den 25.04.2007

gor. Weyer-Schürmann Bezirksregierung Köln - Höhere Landesbehörde

Bekanntmachung

Die verbindliche Bekanntmachung der Genehmigung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 24a Sätze 1, 2 und 3 LG NW ist am 23.05.2007 erfolgt.

Euskirchen, den 30.05.2007

gor. Roselke Landrat

Landschaftsplan Euskirchen

Entwicklungskarte Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Erhaltung

- 1.1-1 Wälder
- 1.1-2 Strukturreiche Agrarlandschaft
- 1.1-3 Niederungen und Täler
- 1.1-4 Erholungsgebiete
- 1.1-5 Erhaltung - Sonderbiotope

1.2 Anreicherung / Biotopentwicklung

- 1.2-1 Agrarlandschaft
- 1.2-2 Niederungen und Täler
- 1.2-3 Ortsrandlagen

1.3 Wiederherstellung

- 1.3 Abbaugelände

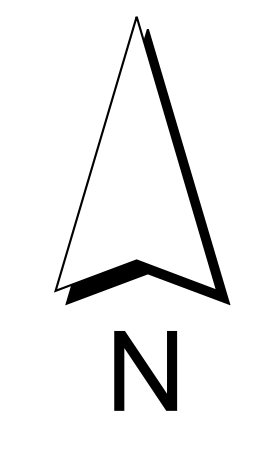
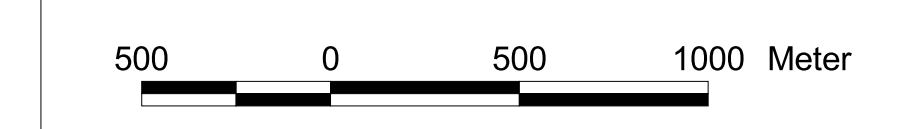
Temporäre Erhaltung

gemäß gültigem Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehene und bis zur Rechtsverbindlichkeit nachfolgender Bebauungspläne befristete zu erhaltende Gebiete

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Diese Entwicklungskarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 16 - Euskirchen. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.



Landschaftsplan Euskirchen

Entwicklungskarte

Satzung, Stand: Mai 2007
Maßstab 1 : 20.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. G. Persch, Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger
 Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
 Tel.: 02251-15-320, 15-863 Fax: 02251-15-654
 e-mail: Georg.Persch@kreis-euskirchen.de, Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

Logo
 Dipl.-Ing. Agr. H. Dahms, Dipl.-Biol. M.L. Rogh, Dipl.-Geogr. C. Rosenroewig
 Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
 Badgerner Straße 19, 53111 Bonn
 Fax: 0228/9763768 Fax: 0228/9763769
 e-mail: info@umweltplanung-bonn.de www.umweltplanung-bonn.de